TSV 04 Nieder-Mörlen e.V.

- Vorstand -

Finanzordnung/Beiträge

1. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

2. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

3. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE25TSV00000169560 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar ein. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein, erfolgt der Lastschrifteneinzug zum 28.03.; 28.06.; 28.09.; 28.12. des Eintrittsjahres. Fällt einer dieser Einzugstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres ist der volle Grundbeitrag, ab 01. Juli der halbe Grundbeitrag zu entrichten.

4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens zu den unter Punkt 3 aufgelisteten Terminen eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Monat des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00€ je Einzelfall verhängen.

6. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Nieder-Mörlen im März 2019

Kassenwart:
Jens Roos
jens.roos@tsv-nieder-moerlen.de

Schriftführerin:
Armin Eiser
armin.eiser@tsv-nieder-moerlen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Oberhessen
BLZ: 518 500 79
Konto: 0039000660
BIC: HELADEF1FRI
IBAN:DE92518500790039000660

Gläubiger-ID
DE25TSV00000169560

Steuer-Nummer
16 250 035 25

Internet:
tsv-nieder-moerlen.de